



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Juni 2023

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
210 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Dario Rosentreter) S. 289	212 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221243813 S. 291
211 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln S. 289	213 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für die Sparkassenbücher Nr. 3227608027 und Nr. 4210952372 S. 291
	214 Aufgebot der Stadt-Sparkasse für das Sparkassenbuch Nr. 3221146982 S. 291

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

210 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Dario Rosentreter)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE19

Düsseldorf, den 14. Juni 2023

Mit Wirkung zum 01.08.2023 wurde Herr Dario Rosentreter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Viersen bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 289

211 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-K-22-028

Düsseldorf, den 13. Juni 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität zu Köln mit Datum vom 23.06.2022, ergänzt durch Schreiben vom 02.06.2023, einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.
Der Universität zu Köln in 50923 Köln, wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 25.02.2010, Az. 53.02.01-K-

1.38/08), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Untersuchungen zu neuen Wirkstoffen MJ22 und B6 gegen Mycobacterium tuberculosis“.

3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.38/08, 53.02.01-K-1.36/11, 53.02.01-K-1.111/15, 53.02.01-K-1.115/16, 53.02.01-K-1.32/17, 53.05-K-5.1/18 und Az. 53.05-K-1.100/18 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigelegte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2203 vom 03.05.2022 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss

sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 29.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10 in Köln, Zimmer H 159

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Bezirksregierung Köln unter 0221 147 2813

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden. Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-K-22-028 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 289

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

212 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221243813

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221243813 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.09.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 12.06.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 291

213 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für die Sparkassenbücher Nr. 3227608027 und Nr. 4210952372

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3227608027 und Nr. 4210952372 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.09.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, 06.06.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 291

214 Aufgebot der Stadt-Sparkasse für das Sparkassenbuch Nr. 3221146982

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221146982 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.09.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 13.06.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 291

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf